

# **Jugendmusik Kreuzlingen**

**Gegründet 1871**

## **Statuten 2022**

# Statuten der Jugendmusik Kreuzlingen

## 1. Name, Sitz und Zweck

### 1.1 Name

Unter dem Namen Jugendmusik Kreuzlingen (nachfolgend JMK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kreuzlingen. Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

### 1.3 Zweck

Der Verein führt ein Jugendblasorchester, weitere Orchester in verschiedenen Stilrichtungen sowie eine eigene, kantonale anerkannte Musikschule. Er stellt sich zur Aufgabe, Kindern und Jugendlichen zu finanziell ansprechenden Bedingungen eine umfassende, sorgfältige und zeitgemässe musikalische Ausbildung zu ermöglichen.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Arten

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern, in letzteren eingeschlossen sind Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen sowie Ehrendirigenten und Ehrendirigentinnen.

Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person unter 22 Jahren aufgenommen werden.

Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht hat, durch den Vorstand ernannt werden.

## 2.2 **Anmeldung und Austritt**

Die Anmeldung der Aktivmitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldungen für Orchester und / oder Musikschulunterricht sind gleichgestellt.

Der Austritt eines Aktivmitglieds erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende eines Semesters unter Einhaltung folgender Fristen:

15. Juni / 15. Dezember.

Der für das laufende Semester geschuldete Beitrag ist vollumfänglich geschuldet.

Bei Minderjährigkeit ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung erforderlich.

## 2.3 **Ausschluss aus dem Verein**

Mitglieder, die gegen die Statuten des Vereins oder gegen die Schulordnung verstossen, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch abschliessenden Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen und Gebühren.

## 2.4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Aktivmitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres, in dem das 22. Altersjahr vollendet wurde.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

## 2.5 **Haftung der Mitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 3. **Organisation des Vereins**

### 3.1 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (3.2)
- der Vorstand (3.3)
- die Revisionsstelle (3.4)

### 3.2 **Vereinsversammlung**

#### 3.2.1 **Zusammensetzung**

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Sie bildet die oberste Instanz des Vereins.

### 3.2.2 **Einberufung**

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten
- auf Verlangen der Revisionsstelle

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung (Post oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens zwanzig Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Die Generalversammlung kann physisch oder digital durchgeführt werden. Über die Durchführungsart entscheidet der Vorstand.

### 3.2.3 **Plichten**

Plichten der Vereinsversammlung:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des/der Präsidenten/Präsidentin
- Kenntnisnahme der Jahresberichte der Bereichsleitungen Orchester und Musikschule
- Abnahme der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Fondsrechnungen sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl des Kassiers / der Kassierin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Jahres, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- Wahl der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- Behandlung von eingereichten Anträgen
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Genehmigung des Budgets

### 3.2.4 **Beschlussfähigkeit**

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge sind vom Vorstand in der nächsten Vereinsversammlung zu traktandieren und den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### 3.2.5 **Stimmrecht und Mehrheit**

Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder ab 16 Jahren
- ein Elternteil oder eine gesetzliche Vertretung der Aktivmitglieder unter 16 Jahren
- Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen
- Ehrendirigenten / Ehrendirigentinnen
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

### 3.2.6 **Beschlüsse**

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst.

Ein Mitglied ist bei der Beschlussfassung über Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein einerseits und dem Mitglied selbst, seinem Ehegatten / seiner Ehegattin, seinem Partner / seiner Partnerin in eingetragener Partnerschaft oder einer verwandten Person andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Im Falle der Stimmgleichheit fällt der Vereinspräsident / die Vereinspräsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Der Antrag auf geheime Abstimmung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

### 3.2.7 **Protokoll**

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführenden und von dem Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin zu unterzeichnen.

### 3.2.8 **Zeitpunkt der Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

### **3.3 Vorstand**

#### **3.3.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5-8 Mitgliedern:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Mitglieder ohne Ressortbezeichnung

Die Bereichsleitungen Musikschule und Orchester nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz im Vorstand.

#### **3.3.2 Einberufung**

Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung durch den Präsidenten / die Präsidentin.

Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

#### **3.3.3 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr der Stimmen.

Im Falle einer Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

### 3.3.4 **Aufgaben**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für folgende Bereiche:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens, inkl. Uniformen, Noten, Instrumente und sämtlichen Materials
- Prüfung der jährlich bereinigten Inventur-Verzeichnisse der Verwalter von Noten, Uniformen und Instrumenten
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien (insbesondere Schulordnung)
- Einsetzung von Kommissionen
- Anstellung der Musikschulleitung und Musiklehrpersonen
- Anstellung der Orchesterleitung
- Aufsicht über die Musikschule
- Raumbeschaffung für den Musikunterricht
- Führung eines Archivs
- Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Erstellen eines Pflichtenheftes für die Ressorts im Vorstand und die Aufgaben der Schulleitung
- Verteilung der verschiedenen Ressorts
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten
- PR und Information intern und in der Öffentlichkeit
- Festlegung der Orchesterbeiträge, der Schulgelder und weiteren Gebühren, wie z.B. der Instrumentenmieten

### 3.3.5 **Organisation / Entschädigung**

Der Vorstand kann Aufträge an Drittpersonen delegieren. Insbesondere kann er die operative Organisation in eigener Kompetenz bestimmen und für Aufträge an Dritte Entschädigungen innerhalb des genehmigten Budgets ausrichten, beziehungsweise Personen zur Erledigung von operativen Arbeiten einstellen.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall die ehrenamtliche Vereinsführung durch die Vorstandsmitglieder sowie der Budgetbeschluss der Vereinsversammlung. Den Vorstandsmitgliedern werden die für die Ausübung ihres Amtes notwendigen und effektiv entstandenen Spesen entschädigt.

### 3.3.6 **Protokoll**

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem Aktuar / der Aktuarin und dem Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin zu unterzeichnen und allen Sitzungsteilnehmenden spätestens nach drei Wochen schriftlich abzugeben. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit entscheidet der Vorstand.

## 3.4 **Revisionsstelle**

### 3.4.1 **Pflichten**

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Fondsrechnungen zu prüfen, der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber der Ressortleitung Finanzen und dem Vorstand zu stellen.

## 4. **Finanzen**

### 4.1 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Orchesterbeiträgen
- Schulgeldern
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen von Gönnern und Gönnerinnen
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Erlösen aus Veranstaltungen und Konzerten
- Sonstigen Einnahmen

## 4.2 **Ausgaben**

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die gemäss Vereinsmitgliederbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung. Der Verein verfolgt keine weiteren wirtschaftlichen Zwecke.

## 4.3 **Rechnungswesen**

Die Finanzleitung ist verantwortlich, dass das Rechnungswesen des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und per 31. Dezember abgeschlossen wird. Der Präsident / die Präsidentin visiert die Ausgabenbelege.

Bei den Revisionen muss der Präsident / die Präsidentin anwesend sein.

## 4.4 **Finanzkompetenz**

Befugnisse für ausserordentliche, dringende Geschäfte haben

- Das Präsidium: Fr. 2`000.-
- Der Vorstand: Fr. 5`000.-

## 5. **Schlussbestimmungen**

### 5.1 **Haftung**

Für sämtliches ausgeliehenes Eigentum der JMK wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Mappen, Notenständer etc. haftet das Mitglied, resp. seine gesetzliche Vertretung. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt.

Unfall- und Krankenversicherung ist Sache des Mitgliedes, resp. seiner gesetzlichen Vertretung.

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber der JMK ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### 5.2 **Schulordnung**

Die Vorschriften, Informationen und Empfehlungen der Musikschule sind in der Schulordnung aufgeführt.

### 5.3 **Vereinsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 5.4 **Inkrafttreten der Statuten**

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 30. März 2022 in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 2003.

#### 5.5 **Revision der Statuten**

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

#### 5.6 **Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen**

Ein Zusammenschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

#### 5.7 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmenden.

#### 5.8 **Liquidation**

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins sind vorweg allfällige Gläubiger / Gläubigerinnen zu befriedigen. Das noch vorhandene Vermögen wie Bargeld etc., sowie Instrumente, Uniformen, Noten und sonstiges Material auch das gesamte Archiv mit sämtlichen Unterlagen der Verwaltung, sind der zuständigen Behörde der Stadt Kreuzlingen zu übergeben. Die Verwahrung hat mindestens 10 Jahre zu dauern.

Danach verfällt das gesamte Vermögen zu Gunsten einer örtlichen, demselben oder ähnlichen Vereinszweck verfolgenden, gemeinnützigen Institution. In jedem Fall muss die berücksichtigte Organisation einem steuerbefreiten Zweck dienen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist die Behörde der Stadt Kreuzlingen verantwortlich. Wenn möglich, sind zur Entscheidungsfindung durch die Behörde ehemalige Vereinsmitglieder beizuziehen.

Kreuzlingen, 30. März 2022 Verein Jugendmusik Kreuzlingen

Der Präsident

Der Aktuar

Ciril Schmidiger

Patrick Helg